



### Planzeichenerklärung

Planungsrechtliche Festsetzungen nach BauGB, BauNVO und PlanZV  
I Zeichnerische Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- SO Sonstige Sondergebiete, Kreativ-Kontor (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) § 15 BauNVO

Zahl der Vollgeschosse, zwingend

Beweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

- Baulinie
- Baugrenze

Verkehrsfächern sowie Verkehrsfächern besonderer Zweckbestimmung sowie der Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsfächern (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Zweckbestimmung
- Traflo

Flächen für die Abwasserbeilegung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

- Regenrückhaltebecken

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Sonstige Planzeichen

- Umgrünung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Zweckbestimmung
- PKW-Stellplätze
- Fahrradstellplätze
- M Stellplätze für Müllbehälter
- W Werbeanlagen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Bemessung in Meter

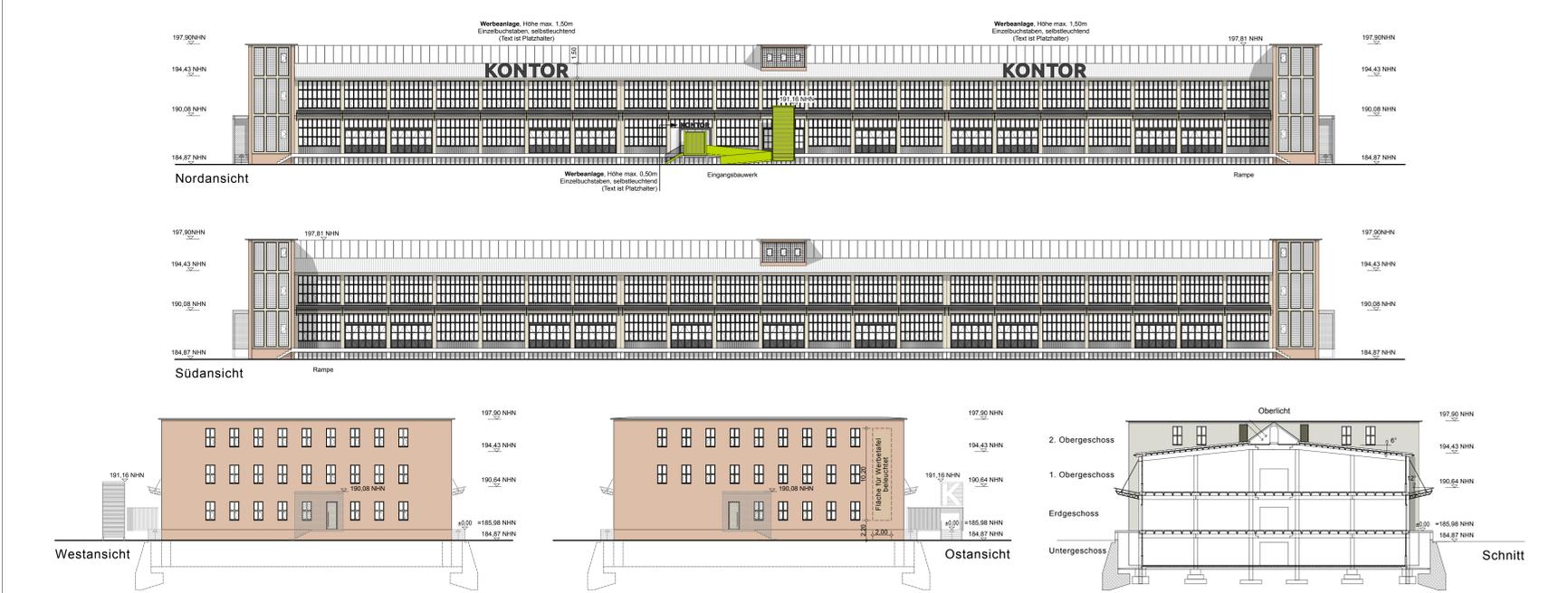
III Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

- Umgrünung der Flächen der ehemaligen Kiesabbaugebiete und Wiederauffüllbereiche. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Böden erheblich belastet sind.
- vorhandene Bebauung
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- vorhandene Flurstücksbezeichnung
- vorhandene Flurgrenzen
- Höheanlage des Gebäudes in m ü. NN

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.

Dipl.-Ing. Reinhard Kälting, ÖBvI

### Teil A2: zeichnerische Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO M 1:250



### Teil B: Textliche Festsetzungen

#### Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 BauGB und § 12 Abs. 3a BauGB

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
0.	Im SO "Kreativ-Kontor" sind im Rahmen der getroffenen Festsetzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.	§ 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB
1.	<b>Art der baulichen Nutzung</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1.1.	Im Sondergebiet "Kreativ-Kontor" sind im Erdgeschoss und oberhalb des Erdgeschosses folgende Nutzungen zulässig:	§ 11 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB
1.1.1.	Werkstätten, Ateliers, Galerien und Büros, für bildende Künstler, Medien-Mode- und Formgestalter, Fotografen, Filmproduzenten und Designer, Druckereien und Verlage, Architekt- und Ingenieurbüros und andere Branchen der angewandten Kunst, sowie im flächennäßig untergeordneten Umfang Büros für das Management- und Schank- und Speisewirtschaften.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1.1.2.	Ein Groß- und Einzelhandelsbetrieb mit dem Schwerpunkt des Künstlerbedarfes mit einer Gesamtverkaufsfläche (VKF) von maximal 1.300 m <sup>2</sup> . Folgende Kernsortimente sind in diesem Rahmen zulässig: Bücher- und Künstlerbedarf max. 800 m <sup>2</sup> VKF Papier, Büroartikel, Schreibwaren max. 350 m <sup>2</sup> VKF Bücher max. 75 m <sup>2</sup> VKF Kunstgewerbe/Bilder / Bilderrahmen max. 150 m <sup>2</sup> VKF	§ 8 BauNVO, § 11 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB
1.2.	Im Sondergebiet "Kreativ-Kontor" sind im Untergeschoss außer den Nutzungen nach 1.1.1. folgende Nutzungen zulässig:	§ 8 BauNVO, § 11 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB
1.2.1.	Nicht erheblich belastende Gewerbebetriebe aller Art, ausgenommen Einzelhandelsbetriebe und Vergnügungstätten.	§ 11 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB
1.2.2.	Anlagen für sportliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke	§ 11 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB
1.3.	Im Sondergebiet "Kreativ-Kontor" ist Einzelhandel in räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Gewerbebetrieben und Räumen freiberuflich Tätiger, dessen Verkaufsfläche der Verkaufsfläche im Umfang untergeordnet ist und nur dem Vertrieb selbst hergestellter oder bearbeiteter Produkte dient, ausnahmsweise zulässig.	§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB
1.4.	Auf der zeichnerisch festgesetzten Fläche Sondergebiet "Kreativ-Kontor" gilt nach schriftlicher Erklärung der dauerhaften Aufgabe des Groß- und Einzelhandelsbetriebes gemäß der textlichen Festsetzung 1.1.2 durch den Eigentümer gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt (Sichttag Posteingang) Folgendes: Die Festsetzung 1.1.2 verliert ihre Gültigkeit. Die Art der Nutzung richtet sich in allen Geschossen nach den Festsetzungen 1.1.1., 1.2. und 1.3.	§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB
2.	<b>Maß der baulichen Nutzung</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
2.1.	Für das Plangebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 17 Abs. 1 BauNVO und § 19 Abs. 4 BauNVO
2.2.	Für das Plangebiet wird eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 festgesetzt.	§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO
3.	<b>Überbaubare Grundstücksfläche</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
3.1.	An den Gebäudeseiten in dem Bereich zwischen der Baugrenze und der Baulinie sind ausschließlich Lichtschächte zur Belichtung des Untergeschosses, Rampen, Treppenanlagen und Aufzüge sowie Vordächer zulässig.	§ 23 Abs. 2 BauNVO
4.	<b>Flächen für Nebenanlagen; Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
4.1.	Hochbauliche Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur auf den nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzten Flächen entsprechend der zeichnerisch festgesetzten Zweckbestimmung sowie innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.	§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO
4.2.	Stellplätze sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig.	§ 12 Abs. 6 BauNVO
4.3.	Garagen und Carports sind unzulässig.	§ 12 Abs. 6 BauNVO
4.4.	Ein- und Ausfahrten sind nur innerhalb des zeichnerisch festgesetzten Bereiches zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
5.	<b>Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
5.1.	Für alle neu zu pflanzende Bäume innerhalb der festgesetzten Flächen für PKW-Stellplätze ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12,00 m <sup>2</sup> bei einer Breite von mindestens 2,00 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind vor Überfahrt zu schützen und durch geeignete Maßnahmen dauerhaft luft- und wasserdurchlässig zu erhalten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
6.	<b>Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB
6.1.	Im Plangebiet ist die Verbrennung von festen und flüssigen Brennstoffen nicht zulässig. Dies schließt den Betrieb offener Kamine gemäß § 2 Nr. 12 der 1. BImSchV ein.	§ 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB

### 7. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

7.1.	Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen A 1 bis A 3 sind die Flächen gänzlich mit niedrigen bis mittelgroßen Sträuchern und Ziergräsern anzulegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Der Anteil der Ziergräser darf maximal 15% betragen. Die Gehölze sind flächig mit 2 Stück pro m <sup>2</sup> zu pflanzen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
7.2.	Innerhalb der Fläche A 1 sind 10 Laubbäume 1. Ordnung zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Pflanzqualität der Bäume: Hochstamm Stammumfang 18-20 cm. Innerhalb der Fläche A 2 sind 7 Laubbäume 1. Ordnung zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Pflanzqualität der Bäume: Hochstamm Stammumfang 18-20 cm. Innerhalb der Fläche A 3 sind 4 Laubbäume 2. Ordnung zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Pflanzqualität Bäume: Hochstamm Stammumfang 18-20 cm. Die festgesetzten Baumstandorte können jeweils bis maximal 3,00 m im Radius verschoben werden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
7.3.	Innerhalb der festgesetzten Flächen für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung Stellplätze sind 20 Laubbäume 1. Ordnung zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Pflanzqualität Bäume: Hochstamm Stammumfang 18-20 cm. Die festgesetzten Baumstandorte können jeweils bis maximal 3,00 m im Radius verschoben werden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

### Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 ThürBO und nach § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
8.	<b>Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen</b>	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB
8.1.	Die baulichen Anlagen sind nach den zeichnerischen Festsetzungen im Teil A2 auszuführen. Abweichungen sind im Rahmen der sonstigen Festsetzungen ausnahmsweise zulässig, soweit die gestalterischen Grundzüge der Planung nicht verletzt werden.	§ 11 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB
8.2.	Die Fassaden an der Nord- und Südseite des Gebäudes ist als Beton- und Glasbauelemente einschließlich der Verteilung und Anordnung der Öffnungsöffnungen und der festen Verglüsungen zu erhalten. Die Putzflächen der Nord- und Südfassaden sind in der Farbe Gelb mit der Kodierung C28 M:34 Y:69 K:1 des CMYK-Farbsystems auszuführen. Die Putzflächen der dreigeschossigen Kopfbauten sind in der Farbe Rot mit der Kodierung C:33 M:59 Y:70 K:15 des CMYK-Farbsystems auszuführen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
8.3.	Die Außenfenster in der Ost- und Westfassade sind in der Farbe Mausgrau, die der Farbe RAL 7005 entspricht, auszuführen. Die Fensterwände und Fensterbänke sind in Beton zu erhalten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
8.4.	Im Sondergebiet sind im Bereich der Gebäudeseite und des Mitteltraktes nur Walmdächer mit maximal 9 Grad Dachneigung zulässig. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit 2-geschossiger Bebauung ist nur ein symmetrisches Sondereck in Form zweier gegenüberliegender geneigter Flachdächer mit maximal 7 Grad Dachneigung und mittigem Lichtband als Oberlicht aus Glas, Polycarbonat oder ähnlichem in Form eines Satteldachs mit maximal 37 Grad Dachneigung zulässig. Der First des Oberlichts darf den First des Walmdachs im dreigeschossigen Gebäudeteil nicht überschreiten.	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 17 Abs. 1 BauNVO und § 19 Abs. 4 BauNVO
9.	<b>Anordnung und Gestaltung von Werbeanlagen</b>	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
9.1.	Im Sondergebiet sind an der Nordfassade zwei Schriftzüge in selbstleuchtenden Einzelbuchstaben in einer maximalen Höhe von 1,50 m über der Dachtraufe des 2. Geschosses, ein Schriftzug in selbstleuchtenden Einzelbuchstaben in einer maximalen Höhe von 0,50 m im Erdgeschoss im Eingangsbereich, vor der Nordfassade eine Werbeanlage (Logo) mit einer maximalen Höhe von 6,30 m am Eingangsbauteil sowie an der Ostfassade eine Werbeanlage mit einer maximalen Höhe von 10,20 m und einer maximalen Breite von 2,00 m zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
9.2.	Eine zusätzliche Werbeanlage an der Stätte der Leistung unabhängig vom Gebäude ist auf der dafür festgesetzten Fläche für Nebenanlagen mit einer maximalen Grundfläche von 3,00 x 3,00 m und einer maximalen Höhe von 6,00 m zulässig.	§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO
9.3.	Wechsellicht- und Lauflichtanlagen sind unzulässig.	§ 12 Abs. 6 BauNVO
10.	<b>Gestaltung unbauter Flächen der bebauten Grundstücke sowie der Einfriedungen</b>	§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB
10.1.	Festlegungen zur Gestaltung der Oberflächenbefestigung von Wegen, Zufahrten und Erschließungsflächen werden im Vorhaben- und Erschließungsplan getroffen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
10.2.	Das Regenrückhaltebecken ist mit einer Einfriedung in Form eines hinterpflanzten Maschendraht- oder Stabgitterzaunes einer maximalen Höhe von 1,50 m einzufrieden. Der Zaun ist mit Gehölzen und Sträuchern zum öffentlichen Raum hin blickdicht zu begrünen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
10.3.	Einfriedungen entlang der Hugo-John-Straße sowie entlang der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksseiten sind nur als Stabgitterzaun mit einer maximalen Höhe von 2,00 m zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB

### 11. Gestaltung der Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter

11.1.	Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind mit einem min. 1,50 bis max. 2,00 m hohen baulichen Sichtschutz einschließlich Tor einzuhausen. Alternativ sind die Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter mit einer mit einer min. 1,60 bis 2,00 m hohen Hecke zu begrünen.	§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
-------	--	--------------------------

### Teil C: Hinweise (ohne Festsetzungscharakter)

1.	<b>Archäologische Bodenfunde / Denkmalpflege</b> Derzeit sind keine Bodenfunde bekannt, was aber nicht ausschließt, dass bei Bau- oder Abrucharbeiten vor- oder frühgeschichtliche Funde gemacht werden können. Im Falle von Zufallfindungen sind nachfolgende Hinweise zu beachten: Nach § 16 Abs. 3 ThürDSchG sind Zufallfunde unverzüglich dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Bereich Bodendenkmalpflege (Humboldtstraße 11, 99423 Weimar, Telefon 03643-818340) anzuzeigen. Zufallfunde oder die Fundstelle sind bis zum Eintreffen der Mitarbeiter des Thüringischen Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen. Jede Baumaßnahme, die mit Bodengriffen verbunden ist, bedarf einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis nach § 13 ThürDSchG. Das Bestandsgebäude ist als Kulturdenkmal im Denkmalbuch des Freistaates Thüringen verzeichnet. Baumaßnahmen bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis nach § 13 ThürDSchG. Grundsätzlich sind die originalen Bauteile, wie die Fassadengliederungen, der vorkragende Dachabschluss, Außentüren und Treppengeländer, zu erhalten und fachgerecht instand zu setzen.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
2.	<b>Auffälliger Bodenaushub, Bodenverunreinigungen</b> Im Geltungsbereich befinden sich die im Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) erfassten ehemaligen Kiesabbaugebiete und Wiederauffüllbereiche. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei künftigen Aushubmaßnahmen verunreinigtes Bodenmaterial angetroffen wird, welches nicht uneingeschränkt wiederverwertet werden kann.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB
3.	<b>Bodenaufschlüsse</b> Geplante Erdaufschlüsse und größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzuzeigen. Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und die Lagepläne der Bohrungen sind dem Geologischen Landesarchiv des Freistaates Thüringen zu übergeben.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB
4.	<b>Artenschutzmaßnahmen</b> Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Zur Vermeidung von Verlustbeständen nach § 44 BNatSchG, Abs. 1 Nr. 1 bis 3, sind Gehölzflächen / Rodungen und andere Arbeiten zur Baufeldreimung nur außerhalb der Brutzeiten der relevanten Vogelarten durchzuführen. Die Baufeldreimung (mit Beseitigung der Vegetation und der Bodenoberfläche darf abweichend von § 39 BNatSchG Abs. 5 Nr. 2 artenschutzrechtlich veranlasst zwingend nur außerhalb der Brutzeiten im Zeitraum 1. August bis 28. Februar jedes Jahres erfolgen.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
5.	<b>Einsichtnahme von Vorschriften</b> Die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o.ä. können dort eingesehen werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung erfolgt und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, d.h. nach derzeitiger Sachlage im Bauformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, 99096 Erfurt, Loberstraße 34, Erdgeschoss.	§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB

Verfahrensvermerk zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ILV708 "Kreativ-Kontor" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB	
1.	Der Stadtrat Erfurt hat am 21.12.2017 mit Beschluss Nr. 1979/17, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 1 vom 12.01.2018, den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes ILV708 "Kreativ-Kontor" gefasst, den Vorentwurf des Bebauungsplanes und dessen Begründung gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.
2.	Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 1 vom 22.01.2018, ist am 22.01.2018 bis zum 23.02.2018 durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes und dessen Begründung durchgeführt worden.
3.	Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 12.01.2018 zur Ausübung auch im Hinblick auf den erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.
4.	Der Stadtrat Erfurt hat am 27.06.2018 mit Beschluss Nr. 0906/18 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
5.	Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dessen Begründung haben gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 30.07.2018 bis zum 31.08.2018 öffentlich ausgelegt.
6.	Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 13 vom 20.07.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.
7.	Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.07.2018 zur Stellungnahme aufgefordert worden.
8.	Der Stadtrat hat am 21.11.2018 mit Beschluss Nr. 2075/18 nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen.
9.	Der Stadtrat Erfurt hat am 21.11.2018 mit Beschluss Nr. nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 2 ThürBO und § 19, 2 ThürKO als Satzung beschlossen.
Erfurt, den	Oberbürgermeister
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom vorgelegt. Die Satzung wurde nicht beanstandet.	
<b>Ausfertigung</b>	
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden bekundet.	
Erfurt, den	Landeshauptstadt Erfurt A. Bausowen Oberbürgermeister
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan	
<b>Rechtsverbindlich</b>	
Erfurt, den	Oberbürgermeister

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan ILV708 "Kreativ-Kontor"

